

URNr- [...]

Verhandelt

zu [...], am [...]

vor mir,

**Notar**

[...]

Notar für den Oberlandesgerichtsbezirk [...]

mit dem Amtssitz in [...]

erschieden:

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]

jeweils handelnd nicht im eigenen Namen, sondern:

1. wie von dem beurkundenden Notar aufgrund Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Köln am heutigen Tag bescheinigt wird, als von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite, zur gemeinschaftlichen Vertretung berechnigte Geschäftsführer der Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **GDEKK GmbH** mit dem Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 98526

- die GDEKK GmbH nachstehend auch "**GDEKK**" genannt –,

3. [REDACTED]

4. [REDACTED]

jeweils handelnd nicht im eigenen Namen, sondern durch Vorlage einer auf den Erschienenen zu [...] lautenden und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiten Vollmacht für

[...], eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts [...] unter der HRB [...], vertreten durch den Geschäftsführer [...].

- nachstehend auch "**Krankenhausträger**" genannt –,

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, bat um Beurkundung des folgenden von Dritter Seite gefertigten:

## GESCHÄFTSANTEILSTAUSCHVERTRAGS

### § 1

#### Ausgangslage

1. Die GDEKK und die AGKAMED Holding GmbH sind jeweils Einkaufsgemeinschaften für Unternehmen des Gesundheitswesens, insbesondere für Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Pflegeeinrichtungen etc. GDEKK und AGKAMED folgen ihrem unternehmerischen Ziel, durch die jeweilige Bündelung des Einkaufsvolumens von Artikeln des Gesundheitswesens für freigemeinnützige und öffentlich-rechtliche Krankenhausträger und Pflegeeinrichtungen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Mitglieder nachhaltig zu optimieren. Im Zuge dessen werden die beiden Einkaufsgemeinschaften zusammengeführt und unter der Anteilsinhaberschaft der GDEKK fortgeführt werden.
2. Der Zusammenschluss soll wie folgt erfolgen

- Zum einen wird die GDEKK mit der AGKAMED GmbH einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag über sämtliche von der AGKAMED GmbH an der AGKAMED Holding GmbH abschließen, sodass die GDEKK Anteilsinhaberin sämtlicher von der AGKAMED GmbH gegenwärtig gehaltenen Geschäftsanteile wird (der „**Anteilskaufvertrag GDEKK / AGKAMED**“).
  - Weiter sollen sämtliche an der AGKAMED Holding GmbH beteiligten Krankenhäuser zur GDEKK wechseln. Dies soll im Wege des Anteilstausches in dem Sinne geschehen, dass das jeweilige Krankenhaus seinen Geschäftsanteil an der AGKAMED Holding GmbH gegen einen Geschäftsanteil an der GDEKK tauscht (die sog. „**Anteilstauschverträge**“). Zur Umsetzung dient dieser Vertrag.
3. GDEKK hält ausweislich der letzten zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 98526 eingetragenen GDEKK GmbH den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. [...] mit einem Nennbetrag von EUR 500.
  4. Das Stammkapital der GDEKK GmbH beträgt EUR 46.000 und ist in voller Höhe eingezahlt.
  5. Der Krankenhausträger hält ausweislich der letzten zum Handelsregister eingereichten Gesellschafterliste der im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter HRB 19113 eingetragenen AGKAMED Holding GmbH den Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. [...] mit einem Nennbetrag von EUR 500.
  6. Das Stammkapital der AGKAMED Holding GmbH beträgt EUR 75.000 und ist in voller Höhe eingezahlt.
  7. Der Krankenhausträger möchte seinen in Ziffer 4 genannten Geschäftsanteil an der AGKAMED Holding GmbH mit dem in Ziffer 2 genannten Geschäftsanteil der GDEKK GmbH tauschen. Die GDEKK möchte dies ebenfalls.
  8. Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte von GDEKK und AGKAMED und dem strategischen Ziel, eine größere gemeinsame Einkaufsgemeinschaft zum Nutzen und Vorteil aller Teilnehmer an den Einkaufsgemeinschaften zu bilden, sowie unter Berücksichtigung der zwischen den Fusionspartnern geführten Gespräche sowie den abgestimmten Dokumenten stellen die Parteien fest, dass die Geschäftsanteile der GDEKK GmbH und der AGKAMED Holding GmbH den gleichen Wert haben.
  9. Der Aufsichtsrat der GDEKK GmbH und der Aufsichtsrat der AGKAMED Holding GmbH hat dem Tausch der o.g. Anteile zugestimmt.

## § 2

### Anteilskäufe und -übertragungen, Aufschiebende Bedingungen

1. GDEKK verkauft hiermit den Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. [...] im Nennbetrag von EUR 500 (der „**Geschäftsanteil GDEKK**“) an den dies annehmenden Krankenhausträger.
2. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil GDEKK beträgt EUR 500 (der „**Kaufpreis Geschäftsanteil GDEKK**“).
3. Der GDEKK tritt den verkauften Geschäftsanteil GDEKK an den dies annehmenden Krankenhausträger unter den nachfolgend geregelten aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 9 dinglich ab.
4. Mit dem verkauften Geschäftsanteil GDEKK gehen alle Ansprüche und sonstigen Rechte aus dem Geschäftsanteil GDEKK auf den Krankenhausträger über.
5. Der Krankenhausträger verkauft hiermit den Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. [...] im Nennbetrag von EUR 500 (der „**Geschäftsanteil AGKAMED**“) an die dies annehmende GDEKK.
6. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil AGKAMED beträgt EUR 500 (der „**Kaufpreis Geschäftsanteil AGKAMED**“).
7. Der Krankenhausträger tritt den verkauften Geschäftsanteil AGKAMED an die dies annehmende GDEKK unter den nachfolgend geregelten aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 9 dinglich ab.
8. Mit dem verkauften Geschäftsanteil AGKAMED gehen alle Ansprüche und sonstigen Rechte aus dem Geschäftsanteil auf den Krankenhausträger über.
9. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass der Anspruch der GDEKK gegen den Krankenhausträger auf Zahlung des **Kaufpreis Geschäftsanteil GDEKK** vollständig mit dem Anspruch des Krankenhausträgers gegen die GDEKK auf Auszahlung des **Kaufpreis Geschäftsanteil AGKAMED** verrechnet wird, sodass beide Ansprüche vollständig durch Aufrechnung erfüllt sind (*Aufrechnungsvertrag*) (die „**Verrechnung**“). Die Verrechnung steht unter den aufschiebenden Bedingungen gemäß Ziffer 9.
10. Die vorgenannten Anteilskäufe- und Übertragungen stehen unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- a.) Der Anteilskaufvertrag GDEKK / AGKAMED gemäß § 1 Ziffer 2 wurde unterzeichnet und vollzogen;
- b.) Keine der Parteien hat bis Ablauf des 31.05.2026 den Rücktritt vom Anteilskaufvertrag GDEKK / AGKEMD erklärt; und
- c.) Ablauf des 31.12.2026.

(gemeinsam die „**Aufschiebenden Bedingungen**“).

Die Parteien unterzeichnen am Beurkundungstag die erforderlichen Handelsregisteranmeldungen und weisen den Notar in einseitig unwiderruflicher Weise an, diese Handelsregisteranmeldungen erst dann beim zuständigen Handelsregister einzureichen, wenn die Parteien den Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen dem beurkundenden Notar zumindest in Textform angezeigt haben. Den Notar treffen im Falle der gemeinsamen Erklärung keine weiteren Überprüfungspflichten. Der Notar wird im Übrigen den Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen eigenständig überwachen.

Ab dem Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen bis zur Abbildung der Transaktionen gemäß diesem Vertrag in den jeweiligen Gesellschafterlisten der Gesellschaften werden die jeweiligen Geschäftsanteile unentgeltlich treuhänderisch für die erwerbende Partei gehalten. Die Parteien werden sich in diesem Zeitraum jeglicher Ausübung von Gesellschafterrechten enthalten und die andere Partei so stellen, als sei der Übergang der Geschäftsanteile am Tag der Beurkundung erfolgt.

Ab dem Eintritt der Aufschiebenden Bedingungen erteilen die Parteien sich jeweils hiermit einzeln - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit der Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten an Dritte eine unwiderrufliche Vollmacht, sämtliche Gesellschafterrechte auszuüben, und insbesondere das Recht, Gesellschafterbeschlüsse zu fassen. Die Vollmacht erlischt mit Eintragung im Handelsregister.

### **§ 3**

#### **Rücktritt**

1. Der Krankenhausträger ist zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn er etwaige für den Abschluss und Vollzug dieses Vertrags erforderliche kommunalrechtliche Genehmigungen / Zustimmungen (z.B. Gemeinderat) und/oder sonstige öffentlich-rechtliche oder interne erforderliche Zustimmungen (zB Gremienzustimmungen) nicht erhält. Der Rücktritt kann nur bis zum Ablauf des 31.12.2026 erklärt werden.

2. Der Rücktritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem beurkundenden Notar. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Ein Recht zum Rücktritt besteht nicht, wenn der Krankenhausträger den zum Rücktritt berechtigenden Grund wider Treu und Glauben herbeigeführt hat insbesondere dann, wenn der Krankenhausträger nicht die erforderlichen Beschlussfassungen hervorruft.
4. Es bestehen im Falle eines Rücktritts nach dieser Ziffer keine wechselseitigen Kosten-erstattungs- oder Ersatzansprüche.
5. Im Falle eines Rücktritts entfallen alle Verpflichtungen zwischen den Parteien mit Ausnahme der Verpflichtungen aus § 5 Ziffer 1 und 4.

#### **§ 4 Garantien**

1. Die Parteien garantieren sich gegenseitig, dass die gemäß diesem Vertrag übertragenen Geschäftsanteile nicht mit Rechten Dritter belastet sind und hierüber frei verfügen kann.
2. Die Parteien garantieren sich gegenseitig ferner, dass die auf die Geschäftsanteile entfallende Stammeinlage jeweils vollständig erbracht ist und nicht zurückgewährt wurde.
3. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche und -rechte sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Haftung einer Partei ist ferner insgesamt auf den jeweiligen Kaufpreis (also EUR 500) beschränkt. Die Parteien haften, gleich aus welchem anderen Grunde, zudem nur soweit sie jeweils vorsätzlich gehandelt haben.

#### **§ 5 Sonstiges**

1. Die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten trägt GDEKK.
2. Den Beteiligten ist bekannt, dass Gesellschaftsrechte gegenüber der Gesellschaft erst ausgeübt werden können, wenn der neue Gesellschafter in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist.

3. Der beurkundende Notar wird bevollmächtigt, ergänzende oder berichtigende Erklärungen abzugeben, soweit dies zur Durchführung dieser Urkunde erforderlich oder zweckmäßig ist.
4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Urkunde unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon im Zweifel unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

## § 6

### Vollzugsvollmacht für den Notar

Die Parteien bevollmächtigen den beurkundenden Notar bzw. seinen Vertreter oder Nachfolger im Amt, die Reno- Fachangestellten [...] und [...] sowie die Angestellte [...], sämtlich geschäftsansässig [...], und zwar jeden für sich allein und jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Anträge, Bewilligungen und Erklärungen abzugeben bzw. abzuändern oder zu ergänzen, soweit es zur Durchführung und Abwicklung dieser Urkunde erforderlich oder zweckdienlich ist. Die vorgenannten Mitarbeiterinnen können von dieser Vollmacht nur vor dem amtierenden Notar, seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt oder einem mit ihm in Sozietät verbundenen Notar Gebrauch machen; sie sind von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme freigestellt. Im Übrigen ist die Vollmacht dem Handelsregister und dem Grundbuchamt gegenüber unbeschränkt.

### Hinweise zum Datenschutz

Die zur Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden bei dem beurkundenden Notar mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet. Die Vertragsbeteiligten bestätigen, die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den beurkundenden Notar erhalten zu haben.

**Diese Niederschrift nebst verlesbarer Anlagen wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:**